

Anhang VII – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

1	Merkmal des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe des Vorhabens	<p>Im Bodenordnungsverfahren sind Wegebaumaßnahmen mit ca. 37,1 km und landschaftspflegerische Maßnahmen im Umfang mit ca. 3,5 ha geplant (Anhang I und IV). Ein Ausbau als Verbindungsweg mit größerer Verkehrsbedeutung ist geplant für die Wege W01a, b, W02 a, b, c und W03 mit insgesamt ca. 12,6 km</p> <ul style="list-style-type: none">- ca. 3,6 km in Bitumen mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 m (W01a, W02c)- ca. 3,7 km in Bitumen mit einer Fahrbahnbreite von 4,00 m (W02a)- ca. 3,9 km in Bitumen mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m (W02b, W03)- ca. 1,4 km in 3,50 m Betonspurbahn (W01b) <p>Der übrige Wegeausbau ist als Ausbau als landwirtschaftlicher Verbindungsweg mit geringer Verkehrsbedeutung vorgesehen mit insgesamt ca. 21,3 km für Ausbauwege und ca. 1,7 km für Neubauwege, sowie ein Rückbau eines Weges von ca. 1,5 km</p> <ul style="list-style-type: none">- ca. 21,0 km in 3,00 m Betonspurbahn;- ca. 1,7 km in 3,00 m Betonspurbahn - Neubauwege- ca. 0,3 km in Schotter mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 m- ca. 1,5 km Rückbau eines Schotter-/Erdweges <p>Im Rahmen der Baumaßnahmen sollen bei Bedarf die Rohrdurchlässe erneuert werden. Außerdem ist mit dem Ausbau des Weges W01 der Abriss und Ersatzneubau einer Brücke vorgesehen. Mit dem Ausbau des Weges W02 wird der Ausbau von zwei Brücken vorgesehen.</p>

		<p>Bei dem Ausbau von Wegen kann ggf. eine fehlende Standsicherheit von Weg begleitenden Baumreihen bzw. Baumgruppen eintreten, wodurch eine Holzung und Rodung der Bäume auf einer Gesamtfläche von ca. 0,5 ha erforderlich werden könnte.</p> <p>Als landschaftspflegerische Maßnahme sind vorgesehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ca. 0,9450 ha - Anlage linienhafter Flurgehölze auf Ackerland - ca. 2,5 ha - Anlage eines Großtrappenschutzstreifens auf Ackerland - ca. 0,05 ha - Entsiegelung einer Betonfläche, <p>welche sich in das Landschaftsbild einfügen, ohne den Offenlandcharakter mit seinen Sichtbeziehungen zu zerstören.</p> <p>Als wasserbauliche Maßnahmen sind die Erneuerung von drei vorhandenen Wehranlagen im Fiener Bruch vorgesehen.</p>
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<p>Bei der Nutzung und Gestaltung von Wasser ist die Erneuerung von drei vorhandenen Wehranlagen vorgesehen, sowie die Erneuerung von querenden Rohrdurchlässen bei den auszubauenden Wegen. Weitere wasserbauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Bei der Nutzung und Gestaltung des Bodens tritt durch die Versiegelung von Schotterwegen und bei der Errichtung eines Großtrappenschutzstreifens und der Anlage von linienhaften Flurgehölzen eine Flächeninanspruchnahme des Bodens ein. Im Rahmen des Ausbaus ist auch eine Verringerung vorhandener versiegelter Wegebreiten sowie die Entsiegelung einer Betonfläche vorgesehen, so dass in einigen Bereichen eine Entsiegelung des Bodens erfolgt. Die Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt, da weitest gehend der Ausbau vorhandener Wegetrassen vorgesehen ist und die geplanten Anpflanzungen sich in das vorhandene Landschaftsbild einfügen.</p> <p>Eine Beeinflussung der Tier- und Pflanzenwelt ist in einem geringen Umfang zu erwarten.</p>

1.3	Abfallerzeugung	Im Zuge des Ausbaus der Wege fällt Erdaushub und Rückbaumaterial der vorhandenen Wege an.
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch den Wegeausbau können die Trassen wesentlich besser befahren werden. Somit nimmt die Lärm- und Schadstoffimmission ab.
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Eine Erhöhung des Unfallrisikos erfolgt nicht, da keine neuen Stoffe und Technologien zum Einsatz kommen.
2	<p>Standort der Vorhaben</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
2.1	<p><u>Nutzungskriterien</u></p> <p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung</p>	<p>Im Verfahrensgebiet überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung als Ackerbau und Grünlandnutzung mit Tierhaltung und dient somit der Nahrungsmittelproduktion. Ortschaften und Flächen für Erholung befinden sich zu einem geringen Anteil im Verfahrensgebiet. Lediglich an den Ortsrändern befinden sich kleine Teilbereiche von bebauten Gebieten im Verfahren.</p> <p>Das Verfahrensgebiet wird, wie unter 2.4 beschrieben durch mehrere Strom-/Wasser-/Abwasser-/Gasleitungen, Straßen, Bahngleise und ländliche Wege durchquert. Diese Leitungen haben keinen Einfluss auf die Maßnahmen. Die im Verfahrensgebiet befindlichen Leitungen oder anderweitige Trassen werden durch die Baumaßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen. Notwendige Abstände werden eingehalten. In Vorbereitung der Ausführungsplanung bzw. der Bauausführung der Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG werden die Betreiber rechtzeitig konsultiert.</p> <p>Eine forstwirtschaftliche Nutzung liegt im Verfahrensgebiet nur zu einem sehr geringen Anteil</p>

		vor.
2.2	<p><u>Qualitätskriterien</u> Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes</p>	<p>Die Qualitätskriterien Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden durch das Verfahren nicht beeinträchtigt. Der Wegebau ist im Wesentlichen auf bereits bestehenden Wegetrassen vorgesehen. Nur zu einem geringen Anteil (ca. 1,7 km) ist der Neubau von Wegen geplant. Im etwa gleichen Umfang (ca. 1,5 km) ist der Rückbau eines Schotter-/Erdweges mit der Wiederherstellung von Ackerland geplant.</p> <p>Die Nutzungsarten bleiben erhalten.</p> <p><u>Wasser</u> Das Verfahrensgebiet wird von zahlreichen Gewässern II. Ordnung sowie vom Tuheim-Parchener Bach als Gewässer I. Ordnung durchflossen. Sie weisen eine intakte Wasseraufnahme und einen intakten Wasserabfluss auf.</p> <p><u>Boden</u> Die bestimmenden Bodenformen des nördlichen Verfahrensgebiets sind Torf-Niedermoor und Sand-Anmoorgley. Im südlichen Verfahrensgebiet überwiegen Sand- und Braunpodsolen und Salmtieflehm-Braunerden/Fahlerden im grundwasserfernen Platten- und Hügelbereich sowie Gley- und Anmoorböden in den grundwassernahen Niederungen und Bachauen. Es ist ein geringer Versiegelungsgrad vorhanden, wodurch eine hohe Filter-, Puffer- und Transformationsfunktion gegeben ist. Gewisse Einschränkungen der Natürlichkeit bzw. Veränderungen des natürlichen Profilaufbaus ergeben sich aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p><u>Natur (Tiere/Pflanzen) und Landschaft</u> Das Landschaftsbild im nördlichen Teil ist geprägt durch Grünlandflächen mit entsprechender Weidehaltung. Im südlichen Teil überwiegt die ackerbauliche Nutzung.</p>

		Die geplanten Maßnahmen greifen nur in geringem Maße in den bestehenden Reichtum und Qualität ein.	
2.3	<u>Schutzkriterien</u> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	trifft nicht zu <input type="checkbox"/>	trifft zu <input checked="" type="checkbox"/>
		Die FFH-Gebiete "Fiener Bruch", " Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming" und das EU-Vogelschutzgebiet "Fiener Bruch" liegen im Verfahrensgebiet. Durch die im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die geschützten Lebensraumtypen und Arten zu erwarten.	
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	trifft nicht zu <input type="checkbox"/>	trifft zu <input checked="" type="checkbox"/>
		Naturschutzgebiet „Fiener Bruch“ (NGG) ausgewiesen nach § 15 des NatSchG LSA. Durch die im NGG geplante Maßnahme Ausbau eines bestehenden Schotterweges in der vorhandenen Wegetrasse sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	
2.3.3	Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	trifft nicht zu <input checked="" type="checkbox"/>	trifft zu <input type="checkbox"/>
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	trifft nicht zu <input type="checkbox"/>	trifft zu <input checked="" type="checkbox"/>
		Landschaftsschutzgebiet LSG "Möckern-Magdeburgerforth" und geplantes LSG "Möckern-Magdeburgerforth". Durch die im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.	

2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	trifft nicht zu <input checked="" type="checkbox"/>	trifft zu <input type="checkbox"/>	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	trifft nicht zu <input checked="" type="checkbox"/>	trifft zu <input type="checkbox"/>	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	trifft nicht zu <input type="checkbox"/>	trifft zu <input checked="" type="checkbox"/>	Im Plangebiet befinden sich einige Biotope, die nach § 22 des NatSchG LSA einem besonderen Schutz unterliegen. Hierzu gehören Biotope, die durch ihre bloße Existenz unter Schutz stehen und keines gesonderten Ausweisungsverfahrens bedürfen. Eine Beeinträchtigung der § 30 Biotope wird ausgeschlossen.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	trifft nicht zu <input type="checkbox"/>	trifft zu <input checked="" type="checkbox"/>	Die Flächen des Plangebietes befinden sich zum Teil im Wasserschutzgebiet „Tuchheim Beschluss-Nr. 52-13-76“ vom 15.04.1976. Durch den LHW- Abteilung Grundlagen in Halle wird zurzeit ein Hochwassermanagementplan für den Tuchheim-Parchener Bach erstellt. Es erfolgt eine hydraulische Berechnung, Auftragnehmer ist die Muting GmbH Magdeburg. In diesem Zusammenhang werden auch die neu auszuweisenden Überschwemmungsgebiete geprüft. Im Wasserschutzgebiet sind keine Maßnahmen geplant.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	trifft nicht zu <input checked="" type="checkbox"/>	trifft zu <input type="checkbox"/>	

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	trifft nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/>	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	trifft nicht zu <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/>	Im Verfahrensgebiet sind mehrere archäologische Bodendenkmale bekannt. Bodeneingriffe sind in diesen Bereichen nicht vorgesehen. Werden im Rahmen des Baus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen Bodendenkmale tangiert oder (neu) gefunden, erfolgt unter Berücksichtigung des DenkSchG LSA eine konkretere Abstimmung mit dem LDA.

3	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:				
	Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität	Bewertungs-rang	
				ALFF	OFB
	Mensch	Aufgrund des Ausbaus wird es zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens kommen, welches durch erhöhte Lärmemission und Schadstoffemission den Menschen beeinflussen könnte.	<u>Ausmaß</u> Aufgrund der geringen Zunahme des Verkehrsaufkommens, wird die Lärm- und Schadstoffemission nicht markant erhöht. Durch den Wegeausbau können die Trassen wesentlich besser befahren werden. Somit nimmt die Lärm- und Schadstoffemission nur im geringen Maße zu bzw. sogar ab. Somit besteht nur eine geringe Beeinflussung des Schutzguts Mensch. Durch den Ausbau der Wege wird der Erholungswert durch die bessere Nutzbarkeit der Wege für den Tourismus erhöht.		

	Tiere und Pflanzen	Aufgrund des Ausbaus wird es zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens kommen, welches eine erhöhte Lärmemission und Schadstoffemission mit sich führt. Zudem führt die Flächenversiegelung zu Verlust bzw. Inanspruchnahme der Tier- und Pflanzenwelt.	<u>Ausmaß, Reversibilität, Dauer</u> Die geringfügigen Veränderungen des Lebensraumes für die Tiere und Pflanzen sollen durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.		
	Boden	Durch den Ausbau der ländlichen Wege kommt es zum Teil zur Versiegelung und Flächeninanspruchnahme. Allerdings werden teilweise auch Flächen entsiegelt. Während der Bauphase fällt Erdaushub und Rückbaumaterial an.	<u>Ausmaß</u> Durch den Aus- Neu- und Rückbau der Wege erfolgt keine zusätzliche dauerhafte Versiegelung von Boden. Beim Ausbau der Wege W02 kommt es hingegen zu einer Verminderung der versiegelten Fahrbahnbreiten. <u>Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit</u> Die Auswirkungen erfolgen dauerhaft und mit hoher Wahrscheinlichkeit, wodurch keine Reversibilität gegeben ist.		
	Wasser	Ausbau von drei Wehren und einer größeren Anzahl von Rohrdurchlässen	<u>Ausmaß, Reversibilität, Dauer</u> Durch die Maßnahmen wird die Funktionsfähigkeit verbessert.		

	Luft / Klima	Durch die Zunahme des Verkehrsaufkommens ist mit einer Erhöhung der Schadstoffemission zu rechnen.	<u>Ausmaß</u> Aufgrund der geringen Zunahme des Verkehrsaufkommens, wird die Schadstoffemission sich nicht markant erhöhen. Somit besteht keine Beeinflussung des Schutzgutes Luft/Klima.		
	Landschaftsbild und Erholung	Wegeausbau und landschaftsgestaltende Maßnahmen	<u>Ausmaß, Reversibilität, Dauer</u> Durch die geplanten landschaftsgestaltenden Maßnahmen wird das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion verbessert. Hier insbesondere entlang der durch das Verfahrensgebiet verlaufenden regional bedeutsamen Radwanderwege – „Alter-Fritz-Weg“, „Telegrafenberg“ und „Fiener Landpartie“.		
	Kultur und Sachgüter	Aufgrund des Neu- und Ausbaus wird es zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens kommen, welches eine erhöhte Schadstoffemission mit sich führt.	<u>Ausmaß</u> Die Maßnahmen haben nur sehr geringe Auswirkungen auf das Schutzgut, falls Bodendenkmale vorgefunden werden.		

4	Zusammenfassende Bewertung - Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 zum UVPG hat ergeben, dass durch die geplanten Vorhaben der Neugestaltungsgrundsätze keine erheblichen Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter bestehen.
5	Gesamteinschätzung der OFB